
Ansprechpartner: Dipl.-Vw. Alfred Siegl
069 / 2197 1329

Bemerkung: Die in der Steuerinfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Editorial

- Digitalsteuer: Bitte keine Schnellschüsse!

Steuerpolitik und Steuerrecht

- Steuerliche Behandlung von Zuschüssen zu Mahlzeiten
- Zertifizierung von Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Umsatzsteuer: Hinweis des BZSt auf Änderungen bei der elektronischen Übermittlung von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) per Massendatenschnittstelle
- Umsatzsteuer: BZSt gibt Hinweise zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren im Fall eines harten Brexits
- Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur Haftung von Plattformbetreibern
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling

Aktuelle Haushaltspolitik

- Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2019
- 2018: Rekordüberschuss der öffentlichen Haushalte

Mittelstandspolitik

- Next Economy Award sucht Deutschlands nachhaltigste Gründer

Internationale und Europäische Steuerpolitik

- OECD-Arbeiten zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle nehmen Fahrt auf
- Brexit: Gefahr eines Austritts ohne Abkommen steigt - nationale und EU-Vorbereitungen

Rezensionen

- Handbuch der Quellenbesteuerung
- Lehrbuch Abgabenordnung
- Das objektive Nettoprinzip in der Krise?

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Digitalsteuer: Bitte keine Schnellschüsse!

Die Besteuerung digitaler Geschäftsaktivitäten ist eine der großen Herausforderungen der Steuerpolitik. Die Gemengelage bei der aktuellen Diskussion ist durchaus kompliziert. Das liegt zum einen daran, dass eine sachgerechte Abgrenzung zwischen „digitalen“ und „herkömmlichen“ Geschäftsmodellen nur schwer möglich ist – schließlich sind ja mittlerweile fast alle Unternehmen auf irgendeine Weise „digital“ unterwegs, und sei es nur durch den Vertrieb auf Online-Marktplätzen. Zum anderen ist es angesichts der sich schnell entwickelnden Technik und daraus folgend bei sich schnell verändernden Geschäftsmodellen nur noch schwer festzumachen, welche Bemessungsgrundlage sachlich richtig ist und welcher Staat auf Unternehmensgewinne steuerlich zugreifen darf. Zudem gibt es eine Reihe unterschiedlicher „Player“, die allesamt – verständlicher Weise – in erster Linie nationale Interessen haben, weil sie jeweils das Steueraufkommen im eigenen Land sichern wollen; angefangen von Staaten mit großen Kundenmärkten, wie z. B. Indien, über Industrienationen, wie z. B. Deutschland, Frankreich und Großbritannien, bis hin zu Staaten mit marktdominierenden IT-Unternehmen, wie z. B. die USA.

Das Thema hat zudem unter der Überschrift „faire Steuersysteme“ eine große Relevanz. Nicht wenige der hiesigen Einzelunternehmer/innen und Mittelständler fragen zu Recht danach, welche Steuerpflichtigen sich mit welchem Anteil an der Finanzierung des Gemeinwohls beteiligen. Wer in Deutschland eine Steuerbelastung von 30 Prozent tragen muss, interessiert sich eben auch dafür, wie hoch der Steuerbeitrag von anderen in Deutschland aktiven Unternehmen ist. Die Arbeiten der OECD im sogenannten BEPS-Prozess (BEPS für Base Erosion Profit Shifting) waren und sind wichtig, weil es bei der Zielsetzung einen breiten Konsens gibt: Gewinnverschiebungen mit der Absicht der Steuervermeidung sollten so unterbunden werden, dass eine Nicht-Besteuerung letztlich verhindert wird. Ebenso soll aber auch verhindert werden, dass Gewinne doppelt oder sogar mehrfach besteuert werden. Insgesamt hat die OECD gleich 15 Aktionsberichte vorgelegt, um diese Ziele zu erreichen. Allein der Bericht zur „Besteuerung digitaler Unternehmensaktivitäten“ blieb ein vorläufiger Ergebnisbericht, weil zentrale Fragen (noch) nicht beantwortet werden konnten: Welcher Staat soll Unternehmensgewinne aus digitalen Geschäftsmodellen besteuern dürfen? Müssen angesichts der neuen Geschäftsmodelle weitere, über eine physische Präsenz hinausgehende Anknüpfungspunkte gefunden werden? Muss Wertschöpfung angesichts der neuen Geschäftsmodelle grundlegend neu definiert

werden? Leistet auch der Kunde bzw. Nutzer einen Wertschöpfungsbeitrag? Welcher Teil der „Wertschöpfung“ soll besteuert werden? Sind auch hier Nettoerträge definierbar? Wie grundlegend all diese Fragen noch immer diskutiert werden, zeigt die kürzlich von der OECD durchgeführte Konsultation. Nach einer Beschreibung der Herausforderungen hat die OECD in ihrem Konsultationsdokument zwei „Säulen“ gebildet, in die die aktuellen Vorschläge eingeordnet werden können: In der ersten Säule werden Vorschläge unterbreitet, nach denen Unternehmensgewinne zunehmend vom Kunden- und nicht mehr vom Sitzstaat des Unternehmens besteuert werden sollen. Damit wird eine Neuverteilung der Besteuerung von digitalen und nicht-digitalen Unternehmensaktivitäten befürwortet. Einem Vorschlag von UK zufolge soll bei eng abgegrenzten Geschäftsmodellen, wie z. B. Online-Marktplätzen oder Social Media-Plattformen, der Staat ein Besteuerungsrecht erhalten, in dem die entsprechenden Angebote genutzt werden. Die USA hingegen bevorzugen eine Ausdehnung auch auf andere Geschäftsmodelle, sofern im Absatzmarkt sog. „marketing intangibles“ relevant sind. Und schließlich befürwortet eine Staatengruppe um Indien, Kolumbien, Ghana und 21 weiteren Staaten eine sog. „significant economic presence“, nach der dem Kundenstaat dann ein Besteuerungsrecht zubilligt wird, wenn z. B. eine Website in Landessprache oder Zahlungsmöglichkeiten in Landeswährung vorgehalten werden.

Deutschland und Frankreich haben sich den Vorschlägen aus Säule 1 nicht angeschlossen, sondern eine zweite Säule aufgemacht: Losgelöst von der Frage nach einer Neuordnung der Unternehmensgewinne wollen beide Staaten eine effektive weltweite Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen sicherstellen. Staaten sollten demnach zukünftig eine Abwehrmöglichkeit gegen eine Niedrigbesteuerung in Form einer Hinzurechnungsbesteuerung und Einschränkungen beim Betriebsausgabenabzug eingeräumt werden.

Der wichtigste Punkt aus Sicht der IHK-Organisation: Bei der Diskussion über das Für und Wider von Maßnahmen sollten keine Schnellschüsse erfolgen, auch wenn der politische Handlungsdruck offenbar immer größer wird. Frankreich und Österreich haben bereits die Einführung einer Digitalsteuer im nationalen Alleingang angekündigt. Angesichts der staatenübergreifenden Problematik ist aus unserer Sicht aber nur eine internationale Lösung zielführend. Eine solche Lösung bedarf allerdings einer umfassenden Analyse von Steuerbelastungs- und Steueraufkommenseffekten. Wir haben in unserer Stellungnahme gegenüber der OECD deutlich gemacht, dass neben einer gewissen steuersystematischen Kohärenz Unternehmen an vorderster Stelle Rechtssicherheit und Planbarkeit benötigen. Auch die bürokratischen Folgen für Unternehmen sollten minimiert werden. Und zum Schluss: Unternehmen dürfen nicht die Leidtragenden sein, wenn

Staaten um Besteuerungsrechte streiten. Neben klaren und für alle Finanzverwaltungen bindenden Regeln sollte deshalb auch ein verbindlicher Schiedsmechanismus geschaffen werden. (Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Steuerliche Behandlung von Zuschüssen zu Mahlzeiten

Sachbezugswerte maßgeblich

Mit Schreiben vom 18. Januar 2019 hat die Finanzverwaltung zur Anwendung der Regelungen von R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR zu Kantinenmahlzeiten und Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) bei arbeitstäglichem Zuschüssen zu Mahlzeiten Stellung genommen.

Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstäglichem Zuschüsse zu Mahlzeiten, ist als Arbeitslohn nicht der Zuschuss, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) anzusetzen, wenn sichergestellt ist, dass

Voraussetzungen

- a) tatsächlich arbeitstäglich eine Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) durch den Arbeitnehmer erworben wird.
Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeit anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind.
- b) für jede Mahlzeit lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich (ohne Krankheitstage, Urlaubstage und Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit ausübt) beansprucht werden kann,
- c) der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt,
- d) der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt und
- e) der Zuschuss nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden kann, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, bei der die ersten drei Monate (§ 9 Abs. 4a Satz 6 und 7 EStG) noch nicht abgelaufen sind.

Die Regelungen von R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchstabe a Satz 3 und 4 (sog. 15er-Regelung: Buchstabe b und c LStR sind entsprechend anzuwenden.

15-Tage-Regelung

Die 15er-Regelung - kein Nachweis erforderlich, wenn Arbeitgeber

Digitalisierung möglich

Pauschalierung der Lohnsteuer

*Arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten
für Home-Office-Mitarbeiter und für
Teilzeitkräfte*

*Einzelkauf von Bestandteilen einer
Mahlzeit*

Erwerb auf Vorrat

Essensmarken und Zuschüsse für maximal 15 Arbeitstage gewährt - gilt für maximal 15 Zuschüsse zu Mahlzeiten (insgesamt für Frühstück, Mittag- und Abendessen) im Kalendermonat.

Der Arbeitgeber hat die vorstehenden Voraussetzungen nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung des Zuschusses ausschließlich zum Erwerb einer Mahlzeit kann dabei auch durch Vorlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, und dem Arbeitgeber oder dem mit der Verwaltung der Zuschüsse beauftragten Unternehmen geführt werden. Dem Arbeitgeber bleibt es unbenommen, entweder die ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen oder sich entsprechender elektronischer Verfahren zu bedienen (z. B. wenn ein Anbieter die Belege vollautomatisch digitalisiert, prüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt, aus der sich dieselben Erkenntnisse wie aus Einzelbelegnachweisen gewinnen lassen). Der Arbeitgeber hat die Belege oder die Abrechnung zum Lohnkonto aufzubewahren.

Es bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer entsprechend § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal erhebt, auch wenn keine vertraglichen Beziehungen zu dem Unternehmen bestehen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt.

Arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auch dann mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie an Arbeitnehmer geleistet werden, die ihre Tätigkeit in einem Home Office verrichten oder nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten, auch wenn die betriebliche Arbeitszeitregelung keine entsprechenden Ruhepausen vorsieht. Arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auch dann mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer einzelne Bestandteile seiner Mahlzeit bei verschiedenen Akzeptanzstellen erwirbt.

Je Arbeitstag und je bezuschusster Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) kann nur ein Zuschuss mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden. Erwirbt der Arbeitnehmer am selben Tag weitere Mahlzeiten für andere Tage auf Vorrat, sind hierfür gewährte Zuschüsse als Barlohn zu erfassen. Gleiches gilt für den Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit auf Vorrat.

Fazit: Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 24. Februar 2016 und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Insbesondere für die Nutzung von digitalen Lösungen bei Essensmarken sollte dieses Schreiben hilfreich sein. (KG)

■ Zertifizierung von Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung im Unternehmen

Nach § 3 Nr. 34 EStG fallen gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung), die den vom Spitzenverband der Krankenkassen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB V festgelegten Kriterien entsprechen, sowie Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention, die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V zertifiziert sind, unter die Steuerbefreiung in Höhe von 500 Euro je Arbeitnehmer.

Zertifizierung für Steuerbefreiung notwendig

Der Spitzenverband der Krankenkassen bestimmt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB V unter anderem die Qualitätskriterien für Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung. Zudem bestimmt er die Anforderungen und ein einheitliches Verfahren für die Zertifizierung von Leistungsangeboten durch die Krankenkassen. Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention, die nicht zertifiziert sind, dürfen die Krankenkassen nicht erbringen.

Zentrale Prüfstelle

Ohne entsprechende Zertifizierung von Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention ist der Freibetrag nicht anwendbar. Präventionsangebote nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V werden durch die Zentrale Prüfstelle Prävention geprüft und ggf. zertifiziert. Informationen finden Sie [hier](#).

Fazit: Jeder Anbieter von verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahmen sowie Arbeitgeber, die selbst solche Maßnahmen anbieten, sollten ihre Maßnahmen durch die Zentrale Prüfstelle zertifizieren lassen. (KG)

■ Umsatzsteuer: Hinweis des BZSt auf Änderungen bei der elektronischen Übermittlung von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) per Massendatenschnittstelle

Änderung ab 1. April 2019

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass die Datensatzbeschreibung für die Massendatenschnittstelle ELMA zur elektronischen Übermittlung von zusammenfassenden Meldungen (ZM) nach § 18a UStG zum 1. April 2019 geändert wird. Ab diesem Zeitpunkt müssen Lieferdatensätze für die ZM in den beiden ersten Stellen des Datenfeldes „USt-IdNr. des EU-Unternehmers“ zwingend ein zulässiges Länderkennzeichen enthalten. Die zulässigen Länderkennzeichen sowie weitere Information – etwa zum Umgang mit Großbritannien im Falle eines sog. „harten Brexit“ – enthält die Homepage des [BZSt](#).

■ Umsatzsteuer: BZSt gibt Hinweise zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren im Fall eines harten Brexits

Nach derzeitigem Stand wird Großbritannien ab dem 30. März 2019 00.00 Uhr (MEZ) nicht mehr Mitglied der Europäischen Union (EU) sein. Folglich sind die Rechtsvorschriften der EU im Verhältnis zu Großbritannien nicht mehr anzuwenden. Aktuell ist offen, ob diese Folgen durch ein Austrittsabkommen abgemildert bzw. verschoben werden.

[Link zum BZSt](#)

Das [Bundeszentralamt für Steuern \(BZSt\)](#) gibt auf seiner Internetseite zahlreiche Hinweise dazu, was im Fall des Brexits ohne Austrittsabkommen in Bezug auf das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beachtet werden muss. Die Hinweise beziehen sich sowohl auf inländische als auch auf britische Unternehmen. (Ng)

■ Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur Haftung von Plattformbetreibern

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der deutsche Gesetzgeber mit Wirkung ab dem Jahr 2019 neue Aufzeichnungspflichten sowie eine Haftung für Betreiber elektronischer Marktplätze eingeführt (wir berichteten ausführlich in der Dezember-Ausgabe des Newsletters darüber). Das BMF hat dazu kurzfristig zwei Anwendungsschreiben veröffentlicht.

[BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019](#)

Mit dem [Anwendungsschreiben vom 28. Januar 2019](#) erläutert die Finanzverwaltung die neuen Vorschriften. Dabei legt sie in den Rz 14ff dar, wann die Haftung des Marktplatzbetreibers greift bzw. wie er seine Inanspruchnahme durch die Finanzbehörden abwenden kann. Insbesondere wird klargestellt, dass der Marktplatzbetreiber die auf seiner Plattform tätigen Unternehmen nicht „aktiv ausforschen“ muss. Das Kennenmüssen i. S. d. § 25e Abs. 2 S. 2 UStG bezieht sich vielmehr nur auf Sachverhalte, die dem Betreiber im Rahmen seines Unternehmens bekannt werden und auf eine umsatzsteuerliche Pflichtverletzung der bei ihm tätigen Unternehmen schließen lassen (Rz 16). Er soll sodann das Unternehmen unter Fristsetzung zur Beseitigung der Pflichtverletzung auffordern und – sollte das Unternehmen dem nicht nachkommen – den entsprechenden Account sperren. Zudem soll er in diesen Fällen die Finanzverwaltung informieren.

[Kenntnis oder Kennenmüssen](#)

Vor einer Inanspruchnahme des Marktplatzbetreibers muss dieser von

Nichtbeanstandungsregelung bezüglich Aufzeichnungspflichten

BMF-Schreiben vom 21. Februar 2019

den Finanzbehörden angehört werden (Rz 17).

Für die Frage, ob ein als Privatperson/Nichtunternehmer registrierter Händler doch unternehmerisch tätig ist, kommt es für die Haftung des Marktplatzbetreibers nach § 25e Abs 3 S. 2 UStG nur auf die Tätigkeit auf dem eigenen Marktplatz an (Rz 18). Als deutliches Anzeichen für eine unternehmerische Tätigkeit – und damit letztlich wohl eine konkludente Überprüfungspflicht des Betreibers – sieht die Finanzverwaltung das Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro innerhalb eines Kalenderjahres an. Bei ausländischen Unternehmen, die sich auf die Steuerfreiheit ihrer inländischen Umsätze aufgrund der Versandhandelsregelung des § 3c UStG berufen, ist insbesondere die Lieferschwelle im Auge zu behalten.

Die Aufzeichnungspflichten gelten grundsätzlich bereits seit dem 1. Januar 2019. Wegen der gestaffelten Anwendung der Haftungsregelungen wird es jedoch seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn auch die Aufzeichnungspflichten entsprechend gestaffelt erfüllt werden: bezogen auf Umsätze von Drittlandsunternehmen erst zum 1. März 2019 und für die übrigen Unternehmen erst zum 1. Oktober 2019.

Das [BMF-Schreiben vom 21. Februar 2019](#) enthält eine weitere Nichtbeanstandungsregelung. Entsprechend der gesetzlichen Regelung tritt die Haftung des Marktplatzbetreibers nicht ein, wenn der bei ihm tätige Unternehmer ihm eine „Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger“ vorgelegt hat. Zudem sieht § 22f UStG vor, dass die für Unternehmen verpflichtend aufzuzeichnenden Grunddaten der Buchstaben a) bis d) anhand dieser Bescheinigung nachgewiesen werden müssen. Für Drittlandsunternehmer müssten die Bescheinigungen spätestens am 1. März 2019 vorgelegen haben. Nunmehr hat die Finanzverwaltung aber mitgeteilt, dass es bis zum 15. April 2019 nicht beanstandet wird, wenn dem Marktplatzbetreiber anstelle der Bescheinigung der beim zuständigen Finanzamt bis zum 28. Februar 2019 gestellte Antrag auf Erteilung der Bescheinigung (in elektronischer Form oder als Abdruck) vorliegt.

Fazit: Die kurzfristige Veröffentlichung der Anwendungsschreiben ist für die betroffenen Unternehmen positiv. Sie gibt ihnen etwas Sicherheit. Die Nichtbeanstandungsregelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass diese Regelungen erst kurz vor Jahresende vom Gesetzgeber verabschiedet wurden und damit weder Unternehmen noch Finanzverwaltung ausreichend Zeit für eine fristgerechte Umsetzung blieb. Die Nichtbeanstandungsregelungen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es primär Aufgabe des Gesetzgebers ist, auch in zeitlicher Hinsicht in der Praxis umsetzbare Regelungen zu schaffen. (Ng)

■ **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling**

Streitig war Cash-Pooling

Am 11. Oktober 2018 urteilte der Bundesfinanzhof (Az.: III R 37/17) über die Revision des am 14. September 2017 getroffenen Urteils des Niedersächsischen Finanzgerichts (Az.: 6 5 243/14, EFG 2018, 1381). Streitgegenstand war, ob bei der Hinzurechnung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. A Gewerbesteuergesetz (GewStG) Entgelte von Schulden innerhalb eines Cash-Poolings zu saldieren sind.

Cash-Pool in Unternehmensgruppe

Die Klägerin, eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Erbringung von Dienstleistungen an andere Unternehmen der Unternehmensgruppe mit Sitz im Ausland ist, verwendete zur Verbesserung ihres Zinsergebnisses ein sogenanntes „Cash-Pooling-System“, eine Form des modernen Cash-Managements. Dabei wurden Darlehen zwischen den Gesellschaften der Gruppe wechselseitig zu einem Zinssatz von

Finanzamt und Finanzgericht gegen Verrechnung im Cash-Pool

5,5 Prozent p.a. gewährt. Die Klägerin berechnete die täglichen Zinsen und saldierte diese monatlich zu einem Aufwand oder Ertrag. In der Gewerbesteuererklärung für 2010 erklärte die Klägerin Entgelte für Schulden, in denen jedoch Zinsaufwendungen aus dem Cash-Pool nicht enthalten waren. Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass eine Saldierung der Zinsaufwendungen und -erträge aus dem Cash-Pool gewerbsteuerlich unzulässig sei. Die dagegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht ab. Hiergegen ging die Klägerin in Revision.

BFH: Verrechnung grundsätzlich möglich ...

Die Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte Erfolg, da im Rahmen des im Streitfall betriebenen Cash-Poolings bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Entgelten für Schulden eine Saldierung der Zinsaufwendungen und der Zinserträge nicht ausgeschlossen sei, so der BFH. Da sich jedoch auf Grundlage der vom FG bisher getroffenen Feststellungen nicht der Umfang der Saldierung und der damit gegebenenfalls verbleibende Hinzurechnungsbetrag bestimmen lässt, wurde das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Geklärt werden muss nun im zweiten Rechtsgang, ob und gegebenenfalls inwieweit sich die Zinserträge und -aufwände täglich ausgeglichen haben und in welcher Höhe die Klägerin täglich ein Schuldsaldo aufwies.

... denn Hinzurechnung nur für tatsächlichen Finanzierungsbedarf

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass mehrere Verbindlichkeiten ausnahmsweise als eine einheitliche Schuld zu werten seien, und zwar dann, wenn die einzelnen Schuldverhältnisse wirtschaftlich zusammenhängen und es dem Zweck des § 8 Nr.1 Buchst. A GewStG widerspräche, diesen Zusammenhang

Gleichartigkeit entscheidend ...

... hier gegeben

Tagesaktuelle Ermittlung

unberücksichtigt zu lassen. Dieser Zweck liegt darin, den Kapitalertrag eines Betriebes in vollem Umfang zur Besteuerung nach dem Gewerbeertrag zu erfassen, um Erträgen aus eigen- und fremdfinanziertem Kapital eine gleichwertige Stellung beizumessen. Dementsprechend seien mehrere bei einem Kreditgeber unterhaltene Konten ebenso wie wechselseitig zwischen zwei Personen gegebene Darlehen gewerbesteuerrechtlich nur dann als einheitliches Darlehensverhältnis beurteilbar, wenn sie gleichartig sind, denselben Zweckbestimmungen dienen und regelmäßig tatsächlich miteinander verrechnet werden.

Da im Streitfall diese Voraussetzungen erfüllt wurden, kommt grundsätzlich eine Zusammenfassung der Schuldverhältnisse und eine Saldierung der Zinsen in Betracht. Um die Entgelte gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen, muss der bankarbeitstägliche Fremdfinanzierungsbedarf der Klägerin nachgewiesen werden. Bei einer bankarbeitstäglichen Verrechnung sämtlicher im Cash-Pool beteiligter Konten muss also jeweils ein Schuldsaldo verbleiben.

Dementsprechend seien im Rahmen der Saldierung die vielzähligen Schuldverhältnisse, die zwischen der Klägerin und der AG entstanden waren, für jeden Bankarbeitstag zusammenzufassen, fortzuschreiben und fortlaufend festzustellen, ob und in welcher Höhe die Klägerin gegenüber der AG ein Schuldsaldo aufwies. Nur der für einen dann gegebenenfalls verbleibenden Schuldsaldo entstehende Zins ist hinzurechnungsfähiges Entgelt im Sinne des § 8 Nr.1 Buchst. A Satz 1 GewStG.

Fazit: Der BFH grenzt mit seiner Entscheidung das Maß der möglichen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bei Zinsen ein. Vor allem Unternehmen mit einem Cash-Pool haben nun Rechtssicherheit, in welchen Fällen dadurch überhaupt und in welchem Umfang eine Hinzurechnung anzunehmen ist. (Johanna Kary)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2019

Januar 2019 – Plus von 2,4 Prozent

Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer ungebrochen

Ländersteuern = Grunderwerbsteuer

Im Januar 2019 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern moderat um 2,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 2,2 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein leichtes Plus von 0,5 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern nahmen um 12,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu.

Getragen von der sehr guten Beschäftigungslage und steigenden Einkommen konnten die Lohnsteuereinnahmen im Januar 2019 erneut einen kräftigen Zuwachs von 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat verbuchen. Besonders kräftig stieg außerdem das Steueraufkommen der veranlagten Einkommensteuer, der Steuer der Selbständigen und Personenunternehmen. Die Einnahmen legten im direkten Vorjahresvergleich um 13,4 Prozent zu. Die Umsatzsteuereinnahmen stiegen mit 0,9 Prozent zum Vorjahr nur gering an.

Das weiterhin sprudelnde Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer (+15,1 Prozent) führt zusammen mit ebenfalls deutlich gestiegenen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+5,8 Prozent) zu deutlichen Mehreinnahmen bei den Ländersteuern.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – Januar 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %

Gemeinschaftliche Steuern¹⁾	Lohnsteuer ²⁾	6,7
	veranlagte Einkommensteuer	13,4
	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	38,8
	Abgeltungsteuer	-45,7
	Körperschaftsteuer	-57,7
	Steuern vom Umsatz	0,9
insgesamt	2,2	
Bundessteuern¹⁾	Energiesteuer	26,8
	Tabaksteuer	-25,7
	Solidaritätszuschlag	4,7
insgesamt	0,5	
Ländersteuern¹⁾	Grunderwerbsteuer	15,1
	Erbschaftsteuer	5,8
	insgesamt	12,1
Bund³⁾	insgesamt	-7,3
Länder³⁾	insgesamt	3,1
EU-Eigenmittel	insgesamt	2...
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	insgesamt	4,9
insgesamt (ohne Gemeindesteuern)		

¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Februar 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verminderten sich im Januar 2019 um 7,3 Prozent. Ursächlich dafür sind vor allem höhere EU-Eigenmittelzahlungen sowie Änderungen in der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern. Gemäß der ersten Verordnung zum Finanzausgleichgesetz 2019 gibt der Bund rund 1,1 Prozentpunkte Umsatzsteueranteile an Länder und Gemeinden ab.

Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 3,1 Prozent. Gründe hierfür sind die geänderte Umsatzsteuerverteilung sowie ein dynamisches Wachstum des Aufkommens aus Ländersteuern. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 4,9 Prozent an.

Fazit: Die weitere Zunahme der Steuereinnahmen ist angesichts der aktuellen Wirtschaftslage mit ausgelasteten Kapazitäten und einem historisch hohen Beschäftigungsstand keine Überraschung. Die Prognosen gehen für das Gesamtjahr 2019 jedoch von geringeren Zuwächsen aus. (An)

■ 2018: Rekordüberschuss der öffentlichen Haushalte

Der Finanzierungsüberschuss des Staates betrug im Jahr 2018 nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 58,0 Mrd. Euro. Das ist absolut gesehen der höchste Überschuss, den der Staat seit der deutschen Wiedervereinigung erzielte. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (3.386,0 Mrd. Euro) ergibt sich daraus für den Staat eine Überschussquote von +1,7 Prozent.

Der Finanzierungsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen (1.543,6 Mrd. Euro) und der Ausgaben (1.485,5 Mrd. Euro) des Staates. Die Einnahmen legten gegenüber dem Vorjahr mit 4,7 Prozent nochmals deutlich zu und stiegen stärker als die Ausgaben (+3,2 Prozent). Auf allen staatlichen Ebenen waren die Einnahmen höher als die Ausgaben.

Auf der Einnahmeseite wiesen vor allem die Einkommen- und Vermögensteuerzahlungen (+5,7 Prozent) hohe Zuwächse auf und die weiterhin gute Beschäftigungsentwicklung führte zu einem kräftigen Zuwachs bei den Sozialbeiträgen (+4,3 Prozent). Die Einnahmen des Staates aus Zinsen und empfangenen Ausschüttungen (+16,1 Prozent) legten stark zu. Ursächlich hierfür war der deutlich erhöhte Bundesbankgewinn. Die Ausgabenseite wurde durch überdurchschnittliche Ausgabenzuwächse bei den Bruttoinvestitionen (+7,9 Prozent) und beim Arbeitnehmerentgelt (+3,9 Prozent) geprägt. Wegen des weiterhin sehr niedrigen Zinsniveaus und eines gesunkenen Schuldenstandes sind die Zinsausgaben erneut zurückgegangen (-8,5 Prozent).

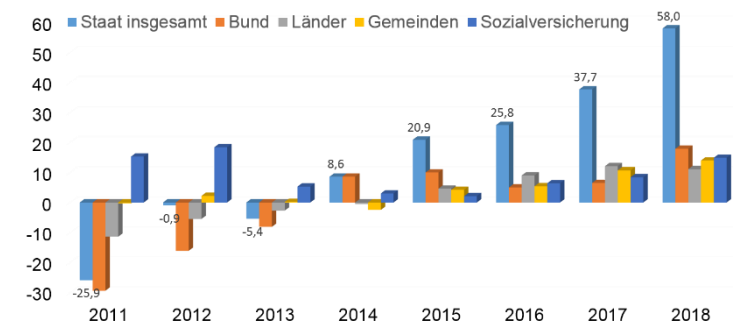
Den höchsten Überschuss im Jahr 2018 realisierte mit 17,9 Mrd. Euro der Bund, bei dem unter anderem die vorläufige Haushaltsführung bis Juli 2018 ausgabendämpfend wirkte. Die Sozialversicherungen konnten das Jahr 2018 mit einem positiven Saldo von 14,9 Mrd. Euro abschließen. Auch die Kommunen profitierten von deutlich steigenden

Einnahmen stärker als Ausgaben gewachsen

Alle staatlichen Ebenen im Plus

Einnahmen und erzielten im Jahr 2018 einen Überschuss von 14,0 Mrd. Euro. Die Länder erwirtschafteten 2018 einen Finanzierungsüberschuss von 11,1 Mrd. Euro.

Öffentlicher Gesamthaushalt – Finanzierungssalden der Ebenen
 2011 - 2018, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019

Fazit: Das Jahr 2018 war für die öffentliche Haushalte ein sehr erfolgreiches. Eine kluge und zukunftsgerichtete Finanzpolitik baut auf diesen Ergebnissen auf. Dabei bleibt es wichtig, die strukturellen Ausgabeerhöhungen im Blick zu behalten, die auch in der Zukunft finanziert werden müssen, wenn es konjunkturell mal nicht so flott läuft. Schwerpunkt sollte die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes haben, und zwar in einem Mix aus privaten und staatlichen Investitionen sowie begleitend Steuer- und Bürokratieentlastungen für die Unternehmen. Nur so werden die Steuer- und Beitragszahlungen der Zukunft sichergestellt. (An)

Mittelstandspolitik

■ Next Economy Award sucht Deutschlands nachhaltigste Gründer

Unternehmen und Organisationen können sich bis 24. Mai 2019 bewerben

Um den 5. Next Economy Award (NEA) und den neuen Sonderpreis Digitalisierung können sich ab sofort Startups bewerben, die auf Nachhaltigkeit und Green Economy setzen. Unternehmen und Organisationen, die in den letzten fünf Jahren in Deutschland gegründet wurden, können sich bis zum 24. Mai 2019 bewerben. Die Preisverleihung findet am 22. November 2019 in Düsseldorf statt. Der nationale Preis für "grüne Gründer" wird durch die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. in Zusammenarbeit mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) vergeben.

Alle Bewerber haben zusätzlich die Chance, den neuen Sonderpreis Digitalisierung zu gewinnen. Die Teilnahme erfolgt online und ist

Siegerpaket im Wert von 25.000 Euro - und viel Aufmerksamkeit

Tolle Ideen ausgezeichnet

kostenfrei.

Am 22. November 2019 stellen sich die Finalisten beim 12. Deutschen Nachhaltigkeitstag in Live-Pitches der Expertenjury und dem Publikum aus etablierten Unternehmern, Kapitalgebern, Medienvertretern und Gästen aus Politik, Forschung sowie Zivilgesellschaft. Am selben Abend werden die Sieger im Rahmen der Verleihung des Deutschen Nachhaltigkeitspreises bekannt gegeben und ausgezeichnet. Sie erhalten ein attraktives Paket aus Kommunikations- und Sachleistungen im Wert von 25.000 Euro.

Im letzten Jahr wurden drei Startups ausgezeichnet: Numaferm entwickelte ein neues Bioverfahren zur Erzeugung von Peptiden und durfte den Preis in der Kategorie „Change“ entgegennehmen. Die Auszeichnung in der Kategorie „People“ erhielt Social-Bee, die eine Integration von Geflüchteten in den hiesigen Arbeitsmarkt ermöglichen. In der Kategorie „Resources“ überzeugte Sirplus mit ihren „Rettermärkten“ gegen Lebensmittelverschwendung.

Teilnahme und weitere Informationen unter folgenden [Link](#).

Fazit: Startups und etablierte Unternehmen machen mit klugen und vielfältigen Ideen und Innovationen nachhaltige Lösungen für die Wirtschaft von morgen möglich – und das ganz ohne den Impetus der Regulierung durch die Politik. Das zeigt seit fünf Jahren der Next Economy Award. (ev)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ **OECD-Arbeiten zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle nehmen Fahrt auf**

BEPS-Aktionspunkt 1

Die OECD hatte im Rahmen der 15 Aktionspunkte des BEPS-Projekts auch die Besteuerung digitaler Geschäftsaktivitäten (Aktionspunkt 1) thematisiert. Bei Veröffentlichung der Abschlussberichte im Oktober 2015 konnte jedoch kein abschließendes Ergebnis erzielt, sondern nur eine erste Problembeschreibung vorgenommen werden. Es wurde jedoch eine Arbeitsgruppe (Task Force on the Digital Economy – TFDE) beauftragt, die Arbeiten fortzusetzen und im Jahr 2020 einen finalen Abschlussbericht mit konkreten Empfehlungen und Maßnahmen zu veröffentlichen. Ein Zwischenstand der Beratungen im sog. Inclusive Framework (128 Staaten) wurde in einem Interimsreport vom März 2018 veröffentlicht, der die verschiedenen digitalen Geschäftsmodelle analysiert und auf mögliche steuerliche Implikationen hin untersucht. Am 13. Februar 2019 hat die OECD nunmehr eine öffentliche Konsultation gestartet, um die beiden Säulen eines avisierten Lösungsvorschlages zur Diskussion stellen. Dieser Bezug sieht neben

OECD-Konsultation (13.2. – 6.3.2019)

2 Säulen (pillars)

Besteuerungsrecht für Markt- /Kundenstaat

einer Neuordnung der Gewinnzuordnungsregeln bei digitalen Geschäftsmodellen eine weltweite effektive Mindestbesteuerung vor.

Pillar 1 (revised profit allocation and nexus rules)

Die bislang international geltenden Gewinnzuordnungsregelungen stellen auf das Vorhandensein einer physischen Präsenz eines Unternehmens ab. Einem Staat wird danach nur dann ein Besteuerungsrecht an Unternehmensgewinnen zugewiesen, wenn dort eine Niederlassung, Betriebsstätte o. ä. vorhanden ist. Mit Blick auf die zunehmenden digitalen Geschäftsaktivitäten von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, welche gerade keine physische Präsenz in einem Staat unterhalten, befürworten verschiedene Staaten eine Neuregelung der Allokationsregelungen. Grundgedanke dabei ist, dass ein Staat seinen Markt und seine Kunden dem Unternehmen zur Verfügung stellt und daher auch ohne physische Präsenz dessen Gewinne anteilig besteuern darf. Diskutiert werden zurzeit drei Modelle, welche – in unterschiedlicher Form – die „Wertschöpfung durch den Kunden“ als steuerlichen Anknüpfungspunkt thematisieren:

Der britische Vorschlag („user participation“) ist begrenzt auf Social-Media-Plattformen, Suchmaschinen und Online-Marktplätze. Die dort bestehenden aktiven Nutzergruppen und die von diesen bereitgestellten Daten würden maßgeblich zur Wertschöpfung beitragen und einen Steuerzugriff auf Residual- bzw. non-routine-Gewinne im Wege eines Profit-Split rechtfertigen.

Demgegenüber bevorzugen die USA ein sog. „marketing intangibles“-Modell, wonach auch bei nicht-digitalen Geschäftsaktivitäten ein weitergehender Residualgewinn besteuert werden kann, sofern „market activities“, wie z. B. Kundenbeziehungen, Kundendaten, Markennamen etc. für die Leistungserbringung von Bedeutung sind.

Einem Vorschlag von 24 Staaten (u. a. Indien, Kolumbien, Ghana) zufolge („significant economic presence proposal“) sollte bei Vorliegen einer signifikanten ökonomischen Präsenz dem Marktstaat ein Besteuerungsrecht zugeordnet werden. Diese sei z. B. dann anzunehmen, wenn eine Nutzergruppe im betreffenden Staat Daten zur Verfügung stellt, eine Website in Landessprache vorhanden und Bezahlsysteme in lokaler Währung angeboten werden, landesbezogene Promotionsmaßnahmen ergriffen oder sog. After-Sales-Maßnahmen stattfinden.

Pillar 2 (global anti-base erosion proposal)

Über die Neuaufteilung von Besteuerungsrechten hinaus sollen – auf Initiative von Deutschland und Frankreich – Maßnahmen entwickelt werden, um weltweit eine effektive Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen sicherzustellen. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen auf Grund von Steuersatzgefällen Geschäftsaktivitäten in sog. „no- oder very-low-tax-Jurisdiktionen“ ansiedeln. Da innerhalb der Staatengruppe (Inclusive Framework) keine verbindlichen Mindeststeuersätze vorgegeben werden können, sollen

Einführung weltweiter Mindeststeuerniveaus

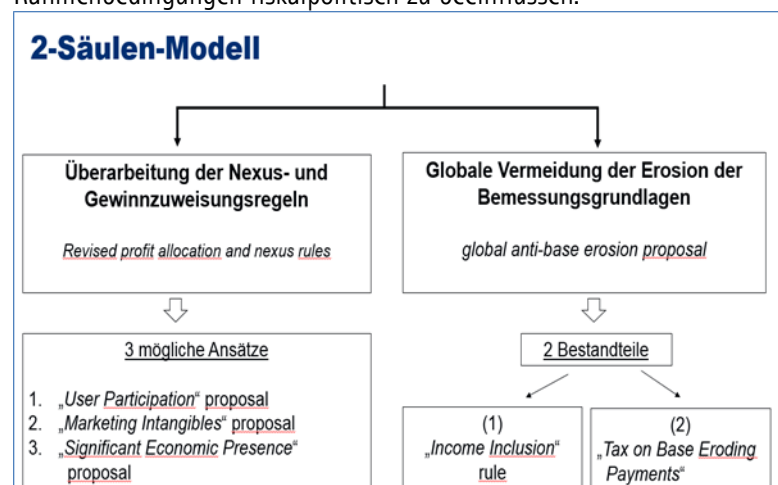
international einheitliche Abwehrmaßnahmen entwickelt werden, mit denen Staaten bei Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen reagieren können (Einschränkungen des Betriebsausgabenabzuges, Hinzurechnungsregelungen etc.). Hierzu werden zwei Maßnahmenbereiche formuliert:

Mit einer „income inclusion rule“ soll es Staaten ermöglicht werden, ab Unterschreiten einer Mindestbesteuerung die im anderen Staat erzielten Gewinne in die eigene Besteuerung einzubeziehen. Im Unterschied zur deutschen Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7ff. AStG) ist es nicht erforderlich, dass eine schädliche/mißbräuchliche Gestaltung (Stichwort: passive Einkünfte) vorliegt. Allein der Umstand, dass Geschäftsaktivitäten in einem anderen Staat niedrig besteuert werden, würde eine deutsche Besteuerung erlauben.

Im Rahmen einer „tax on base eroding payments“ würde z. B. bei Zahlungen in Niedrigsteuerstaaten der Betriebsausgabenabzug verweigert.

DIHK sieht Vorschläge kritisch

Der DIHK hat sich in seiner Stellungnahme gegenüber der OECD vom 6. März 2019 kritisch zu den Vorschlägen hinsichtlich der Neuallokation von Besteuerungsrechten geäußert. Hierdurch würden die bewährten Grundsätze des internationalen Steuerrechts konterkariert und erhebliche Rechtsunsicherheiten bei Unternehmen und Finanzverwaltungen geschaffen. Zudem wachse die Gefahr von Doppelbesteuerungen erheblich, insbesondere wenn neue, nicht konsistente Regelungen geschaffen und kein wirksamer und zeitnaher Streitverhinderungs- bzw. Streitbeilegungsmechanismus vereinbart würde. Auch die zweite Säule begegnet erheblichen Bedenken, da hierdurch versucht wird, die ökonomisch sinnvolle Allokation von Ressourcen- und Geschäftsaktivitäten auf Staaten mit guten Rahmenbedingungen fiskalpolitisch zu beeinflussen.



Fazit: Die OECD wird nach einer öffentlichen Anhörung am 13./14. März 2019 ihre Arbeiten fortsetzen und einen weiteren Zwischenbericht Mitte

OECD-Lösung bis 2020

2019 veröffentlichen. Eine konsensuale Lösung soll bis Ende 2020 von den Mitgliedstaaten des Inclusive Framework verabschiedet werden. (Vo)

■ **Brexit: Gefahr eines Austritts ohne Abkommen steigt – nationale und EU-Vorbereitungen**

Die Vorbereitungen auf einen „harten Brexit“ laufen – zwei Wochen vor dem ins Auge gefassten Austrittstermin – auf allen Ebenen. Neben einigen Versuchen in Berlin und in Brüssel, einen nun wahrscheinlicher werdenden abkommenslosen Bruch der bisherigen Beziehungen durch Notfallmaßnahmen abzumildern, gibt es auch einen Erfolg zu vermelden: Am 30. Januar 2019 ist das Vereinigte Königreich (VK) dem Übereinkommen über ein Gemeinsames Versandverfahren („Convention on a Common Transit Procedure“, CCT) beigetreten. Das VK wird mit dem Austritt automatisch Mitglied dieses Abkommens. Auch die für diesen Fall ebenso erforderliche Anpassung des Unionszollkodex wurde vorbereitet. Insofern gibt es zumindest in diesem Punkt Einverständnis zwischen beiden Parteien, wie es ab dem 29. März 2019 in ihrem Verhältnis zueinander weitergehen wird.

Vereinfachte Zollanmeldung im Falle eines "Hard Brexit"

Abgesehen von den Vereinfachungen im Versandverfahren stellt sich die Frage, welche sonstigen Vereinfachungen betroffene Unternehmen bei der Zollabfertigung ggfs. nutzen können. Hier spielt die Bewilligung für die „Vereinfachte Zollanmeldung“ eine wichtige Rolle. Eine besondere Herausforderung besteht darin, dass der Brexit-Tag genau in die Endphase der dreijährigen Übergangsfrist für die Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen nach Maßgabe des Unionszollkodex fällt. Diese Neubewertung soll erst mit dem 30. April 2019 abgeschlossen sein. Auf Grund der dadurch entstehenden Lücke zwischen dem 29. März 2019 (Brexit) und dem 30. April 2019 wird es von Seiten des Zolls für Bestandsbewilligungen bereits ab dem Tag des Brexits keine Prüfung der bewilligten Bestimmungsländer im ATLAS-Verfahren mehr geben. D. h. ab diesem Zeitpunkt können alle Inhaber, denen eine „Vereinfachte Zollanmeldung“ bewilligt wurde, ihre Waren in das Vereinigte Königreich ausführen. Im Falle eines „Hard Brexit“ wird die Zollverwaltung die Bewilligungsinhaber noch gesondert informieren. Für den Fall des harten Brexits hat die EU-Kommission zahlreiche zoll- und (mehrwert-) steuerrechtliche Notmaßnahmen erarbeitet. So sollen z. B. britische Speditionen – auf 9 Monate und bis Ende 2019 befristet – ihre Transportdienstleistungen auf dem Gebiet der EU-27 weiter anbieten dürfen. Allerdings kommt diese Regelung nur zur Anwendung, wenn das VK im Gegenzug den EU-27-Spediteuren Zugang zum britischen Markt gewährt. Am 18. Februar 2019 hat die Kommission einen Leitfaden und E-Learning-Module zu Zoll und Steuern

Vorbereitungen der Zollverwaltung auf EU-Ebene

veröffentlicht. Unternehmen, die nach dem 29. März 2019 Handel mit dem Vereinigten Königreich – dann ein Drittland – treiben wollen, erfahren anhand dessen, was für einen möglichst reibungslosen Ablauf zu tun ist:

1. prüfen, ob die personellen Kapazitäten ausreichen, um Zollverfahren und (Präferenzursprungs-) Regeln einzuhalten;
2. falls das VK Teil ihrer Lieferkette ist, alle erforderlichen zollrechtlichen Bewilligungen einholen und sich registrieren zu lassen;
3. in ständigem Kontakt mit der für sie zuständigen Zollbehörde sein und bleiben. Das genannte Informationsmaterial ist in allen EU-Sprachen verfügbar.

Vorbereitung der Zollverwaltung auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene will die deutsche Zollverwaltung 900 zusätzliche Mitarbeiter einstellen, um die Brexit-bedingte Mehrarbeit aufzufangen. Nach Angaben des Zolls ist derzeit schwer abzusehen, bei welchen Zollstellen die Mehrzahl der zusätzlichen Zollanmeldungen eingehen wird. Deshalb ist als weitere Maßnahme geplant, alle Zollämter in Deutschland in acht Regionen zu unterteilen. Innerhalb dieser acht Regionen soll das „Pooling“ eine flexible Bearbeitung von zusätzlichen Zollanmeldungen gewährleisten. Bei Überlastung eines Zollamtes sollen Zollanmeldungen elektronisch an ein benachbartes Zollamt übermittelt und dort dezentral abgearbeitet werden. Bis zu 470 Zollmitarbeiter sollen sich so deutschlandweit bei der Bearbeitung von VK-spezifischen Zollanmeldungen gegenseitig unterstützen.

Hinweis: Natürlich können die übergangsweisen Notfallmaßnahmen die Auswirkungen eines harten Brexits nicht vollständig abfedern, sondern nur abmildern. Selbst die im Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehenen vergünstigten Bedingungen können in diesem Übergangszeitraum nicht annähernd nachgebildet werden. Immerhin gewähren sie einen zeitlichen Aufschub, den die Unternehmen sinnvoll nutzen sollten.

(Wei, stb)

Rezensionen



■ Handbuch der Quellenbesteuerung

Herausgegeben von Sören Goebel, Carola Wehling, Sebastian Gehrmann
2018, 402 Seiten, gebunden, 99,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3825-4
Verlag Schäffer-Poeschel,

In Zeiten der Globalisierung sind Ländergrenzen im privaten und beruflichen Alltag oft kaum spürbar. Anders im Steuerrecht. Die Relevanz von Quellensteuern ist insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Lizenzzahlungen sowohl auf nationaler, europäischer als auch auf internationaler Ebene stark gestiegen. Das „Handbuch der Quellenbesteuerung“ bietet eine umfassende Darstellung der Quellenbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht von ausländischen Geschäftspartnern im Inland. Zur Durchsetzung des deutschen Besteuerungsanspruchs sieht der Gesetzgeber bei bestimmten inländischen Einkünften von beschränkt Steuerpflichtigen vor, dass die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nach § 50a EStG im Wege des Steuerabzugs an der Quelle durch den Vergütungsschuldner erhoben wird. Damit ist bei Geschäften mit ausländischen Partnern häufig das deutsche Unternehmen Schuldner der abzuführenden Quellensteuer. Das „Handbuch der Quellenbesteuerung“ (Rechtsstand 1. Oktober 2018) bietet eine praxisorientierte Darstellung dieser komplexen Materie. Schwerpunkte sind u. a. die beschränkte Steuerpflicht und der Steuerabzug bei Darbietungen, Lizenzzahlungen und Vergütungen für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied. Das Werk hilft, steuerliche Risiken vor Vertragsabschluss zu erkennen und effizient zu managen. Die AutorInnen Sören Goebel, Carola Wehling und Sebastian Gehrmann verfügen über umfangreiche Expertise auf dem Gebiet des deutschen und internationalen Steuerrechts. Sie beantworten Fragen wie: Bieten Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Richtlinien Möglichkeiten, die Quellensteuer zu reduzieren oder zu vermeiden? Was ist bei den Anträgen zur Erstattung oder Freistellung von der Abzugsteuer zu beachten? Systematisch werden alle wichtigen Themen bearbeitet und tragfähige Lösungen aufgezeigt – und sorgen dort für Klarheit, wo das einschlägige BMF-Schreiben Fragen offenlässt. Um die praktische Arbeit mit dem Handbuch so effizient wie möglich zu gestalten, sind die einzelnen Kapitel so konzipiert, dass sie losgelöst voneinander betrachtet werden können.

■ Reihe: Steuerfachkurs

Lehrbuch Abgabenordnung



– mit Finanzgerichtsordnung
Von RD'in Ramona Andrascek-Peter und Dr. Werner Braun
21. überarbeitete Auflage 2018., 457 Seiten, broschiert, 44,00 Euro
ISBN 978-3-482-67511-9
Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne

Die Abgabenordnung ist die Grundlage des deutschen Steuerrechts. Sich mit ihr genauestens auszukennen, ist ein Muss für jeden Steuerberater und Steuerpraktiker im Unternehmen. Das Werk aus der Reihe „Steuerfachkurs“ vermittelt systematisch einen kompakten und praxisnahen Überblick über alle wichtigen Aspekte der Abgabenordnung. Es enthält überdies den gesamten Lernstoff zu AO und FGO bei der Steuerberaterprüfung.

Die Autoren dieses Buches besitzen langjährige Erfahrung in der steuerlichen Ausbildung. Dies zeigt sich besonders bei der lern- und nutzerfreundlichen Aufbereitung des komplexen und umfangreichen Stoffes. Zahlreiche Beispiele und Schaubilder erleichtern das Verständnis und veranschaulichen die Lerninhalte. Icons und Lesestraßen helfen Ihnen, den Text schnell zu erfassen. Den Lernerfolg garantieren Ihnen Kontrollfragen am Ende der jeweiligen Kapitel. Verweise auf weiterführende Literatur ermöglichen Ihnen, einzelne Aspekte gezielt zu vertiefen. Rechtsstand ist der 1. September 2018.

■ Das objektive Nettoprinzip in der Krise?



von Anna Binder
1. Auflage 2019, 246 Seiten, Softcover, 45,00 Euro
ISBN 978-3-7007-7204-0
LexisNexis Verlag, Wien

Das objektive Nettoprinzip als zentraler konzeptioneller Bestandteil des Ertragsteuerrechts ist in den letzten Jahren durch verschiedene Entwicklungen ins Wanken geraten: Nicht nur im deutschen, sondern auch im österreichischen Steuerrecht wurden verschiedene Regelungen eingeführt, die den Kreis der nicht abzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben erheblich erweitern. Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich die Frage, welche Bedeutung dem objektiven Nettoprinzip (noch) beigemessen werden kann.

Die Autorin nimmt mit der vorliegenden Arbeit eine ausführliche Analyse der Bedeutung des objektiven Nettoprinzips aus einkommenstheoretischer, rechtshistorischer und verfassungsrechtlicher Perspektive vor und erstellt einen Befund über

Inhalt, Zustand und Bedeutung des objektiven Nettoprinzips im geltenden Recht. Es wird zudem aufgezeigt, welche Grenzen es bei Durchbrechungen des objektiven Nettoprinzips zu beachten gibt. Damit leistet die Autorin steuerrechtliche Grundlagenarbeit, da eine solche Auseinandersetzung mit dem objektiven Nettoprinzip im Schrifttum bislang gefehlt hat. Darüber hinaus beinhaltet die vorliegende Arbeit eine tiefgreifende Untersuchung der Abzugsverbote im geltenden österreichischen Ertragsteuerrecht aus dem Blickwinkel des objektiven Nettoprinzips. Die dabei erzielten Auslegungsergebnisse sind auch und gerade für die steuerpolitische Diskussion in Deutschland von besonderer Bedeutung.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Steffen Behm (stb), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Marc Evers (ev); Dr. Christian Fahrholz (CF), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Johanna Kary, Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae
Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*